

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der **Südzucker AG** mit Sitz in Mannheim, Geschäftsanschrift: Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 42

– der „**Organträger**“ –

und

2. der **Freiberger Holding GmbH** mit Sitz in Berlin, Geschäftsanschrift: Zerpenschleuser Ring 1, 13439 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 94876 B

– die „**Organgesellschaft**“ –

– Organträger und Organgesellschaft nachstehend einzeln auch:
eine „**Partei**“ und gemeinsam: die „**Parteien**“ –

VORBEMERKUNGEN

- (1) Der Organträger ist der alleinige Gesellschafter der Organgesellschaft und folglich zu 100 % am Kapital und an den Stimmrechten der Organgesellschaft beteiligt.
- (2) Die Parteien beabsichtigen, durch den vorliegenden Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) eine Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zu begründen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

GEWINNABFÜHRUNG

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2 und 3 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungssperreten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG analog in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) an den Organträger, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder aus der Verwendung eines Gewinnvortrages (§ 266 Abs. 3 A. IV. HGB), der vor Beginn dieses Vertrages bereits entstanden ist, ist ausgeschlossen. Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB) dürfen, unabhängig davon, ob sie vor oder während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, nicht als Gewinn abgeführt werden.
- (4) Der Organträger kann Vorababführungen von Gewinnen verlangen, wenn und soweit unter Beachtung der Vorschriften in Abs. 1 eine Vorabgewinnausschüttung erfolgen könnte, keine zwingenden Vorgaben entgegenstehen und die Liquidität der Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt. Abschlagszahlungen gemäß Satz 1 sind unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende abzuführenden Gewinn unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne zusätzliche Zinsen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen werden als verzinsliche Darlehensgewährung der Organgesellschaft an den Organträger behandelt. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrages bleiben davon unberührt.
- (5) Die Organgesellschaft kann unterjährig Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Organgesellschaft bei vernünftiger kaufmännischer Würdigung solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Abschlagszahlungen gemäß Satz 1 sind unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende auszugleichenden Jahresfehlbetrag unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne zusätzliche Zinsen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen werden als verzinsliche Darlehensgewährung der Organträgerin an die Organgesellschaft behandelt. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrages bleiben davon unberührt.
- (6) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für dieses Geschäftsjahr.
- (7) § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt insgesamt entsprechend.

§ 2
VERLUSTÜBERNAHME

- (1) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten insgesamt entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

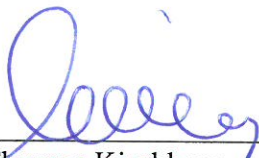
§ 3
WIRKSAMWERDEN, DAUER, KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.
- (2) Der Vertrag gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, frühestens jedoch zum 1. März 2020.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist nur in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag zu begründende körperschafts- und gewerbesteuerliche Organshaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat, nach derzeitiger Rechtslage gem. §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG also nach Ablauf von fünf Zeitjahren seit Wirksamwerden dieses Vertrages gemäß vorstehenden Absätzen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) dem Organträger nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht, oder
 - (b) eine Verschmelzung, Ab- bzw. Aufspaltung, Ausgliederung oder sonstige Umwandlung oder eine Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft erfolgt; oder
 - (c) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne der R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer entsprechenden steuerlichen Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet, gegeben ist.

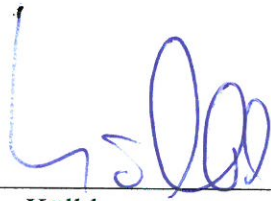
§ 4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Berlin.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

Mannheim, den 8.5.2020



Dr. Thomas Kirchberg
Vorstand Südzucker AG

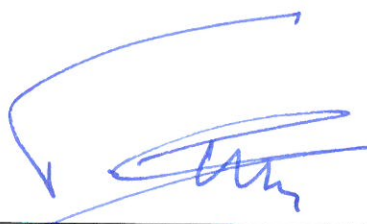


Thomas Kölbl
Vorstand Südzucker AG

Berlin, den 8.5.2020



Hans-Detlev Schulz
Geschäftsführer Freiburger Holding
GmbH



Thomas Schulz
Geschäftsführer Freiburger Holding
GmbH